



Mein Weg

Berufsorientierung
Berufsvorbereitung
Schule + Arbeitsagentur
Ausbildung
Arbeit
Zukunft
Förderschule
Schulabschluss

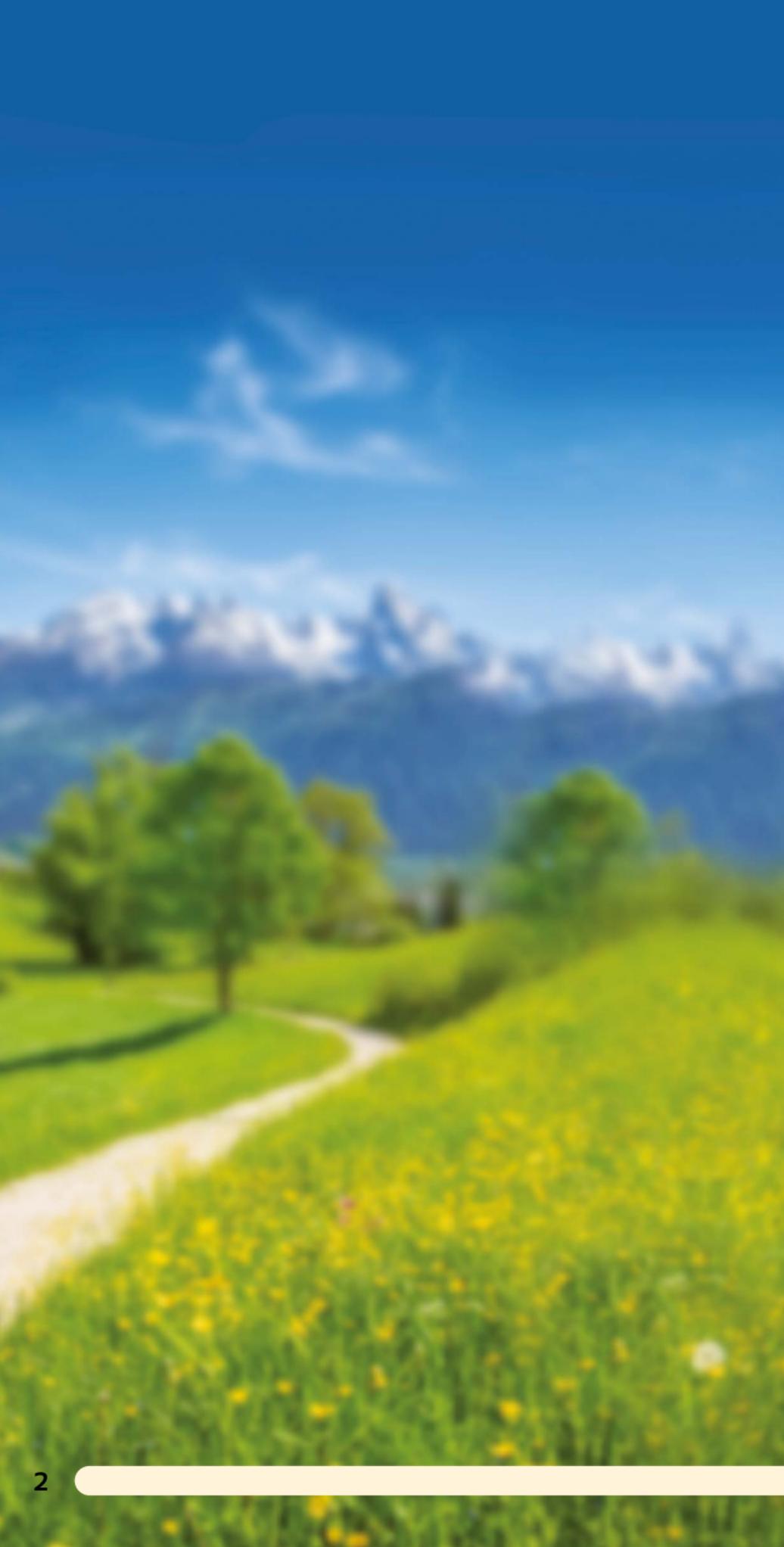
Wie geht es weiter?

Studium
Unterstützung
Motivation
Allgemeine
Schule
Inklusion
Ziele
Förderschwerpunkt

Der beste Bildungsweg
für Schülerinnen und Schüler
mit sonderpädagogischem
Förderbedarf

Informationen zum Besuch weiterführender Schulen
sowie zum Übergang von der Schule in den Beruf





Gymnasium

Förderrealschule

Mittelschule

Förderzentrum

Realschule

Berufliche Schulen

Förderberufsschule

Berufsorientierung

Arbeitsagentur

Allgemeine Informationen	8
1 Schulwechsel – eine Herausforderung	9
2 Viele Wege führen zum Ziel	10
Das bayerische Schulsystem im Überblick	10
Die Schule für Kranke	11
3 Eine Vielfalt schulischer Abschlüsse auf vielen schulischen Bildungswegen	12
Schulabschlüsse im Überblick	12
Individueller Abschluss/Lernzieldifferenz	14
4 Auf Erfahrungen aufbauen – Beratungsangebote nutzen	15
Beratungsangebote	15
Ansprechpartner im Übergang Schule – Beruf	16
5 Übergänge gestalten – Entscheidungen im Interesse des Kindes	18
Schulwahl	18
Allgemeine Schule oder Förderschule?	19
Nach der Grundschule	22
6 Die weiterführenden Schularten nach der Grundschule	23
7 Schulwechsel in einer höheren Jahrgangsstufe	24
8 Informationen zu den einzelnen Schularten	25
9 Vorbereitung auf den Übergang Schule – Beruf	26
Maßnahmen zur Berufsorientierung an Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen	26

Berufliche Bildung	28
10 Anschlusswege nach Mittelschule, Förderzentrum, Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule und Fachoberschule sowie den entsprechenden Förderschulen	29
Überblick	29
Informationen zur Berufsschulpflicht	30
Besondere Unterstützung durch die Arbeitsagentur	30
Angebote zur Berufsvorbereitung an der Berufsschule (BS) und Förderberufsschule (BS-F)	34
11 Berufsausbildung	39
Duale Berufsausbildung	39
Berufsausbildung in der Berufsfachschule	42
Übersicht zu den Förderschulen	44
12 Schulische Bildung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz (JoA) – Erfüllung der Berufsschulpflicht	46
13 Falls eine Ausbildung nicht in Betracht kommt (insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	48
Arbeitsqualifizierungsjahr an der Förderberufsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	48
Berufsschulstufe des Förderzentrums geistige Entwicklung	48
Weitere Entwicklung: Regelschulbereich	50
14 Weitere Möglichkeiten nach einer Berufsausbildung	52
Berufsoberschule (BOS)	52
Fachschule und Fachakademie	53
Privates Abendgymnasium als Online-Gymnasium	53
15 Studium an einer Hochschule	54

Sonstige Unterstützer und Ansprechpartner	56
16 Schulbegleitung und sonstige außerschulische Unterstützungssysteme	57
Schulbegleitung	57
Sonstige außerschulische Unterstützungssysteme	58
17 Ganztagschule und andere Bildungs- und Betreuungsangebote	59
18 Checkliste für die Schulentscheidung	60
19 Ansprechpartner und Kontaktdaten	64
Schulen	65
Beratungsstellen	65
Schulaufsicht	66
Eingliederungshilfe/Jugendhilfe	67
Arbeitsagenturen	67
Integrationsfachdienste	67



Allgemeine Informationen

1 Schulwechsel – eine Herausforderung

Der Wechsel an eine neue Schule ist für jeden eine Herausforderung: Ein neuer Schulort, neue Mitschülerinnen und Mitschüler, neue Lehrkräfte und auch neue schulische Anforderungen. Jedes Kind und jeder Jugendliche reagiert anders darauf, kommt unterschiedlich gut damit zurecht. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen häufig noch weitere wichtige Fragestellungen/Themen berücksichtigt werden.

Diese Broschüre hält wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Wahl des richtigen Bildungswegs bereit, wenn eine Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

- die vierte Jahrgangsstufe der Grundschule bzw. der Grundschulstufe des Förderzentrums besucht,
- eine höhere Jahrgangsstufe besucht und ein Wechsel an eine andere Schule bzw. Schulart überlegt wird oder
- vor dem Eintritt in die berufliche Ausbildung steht.



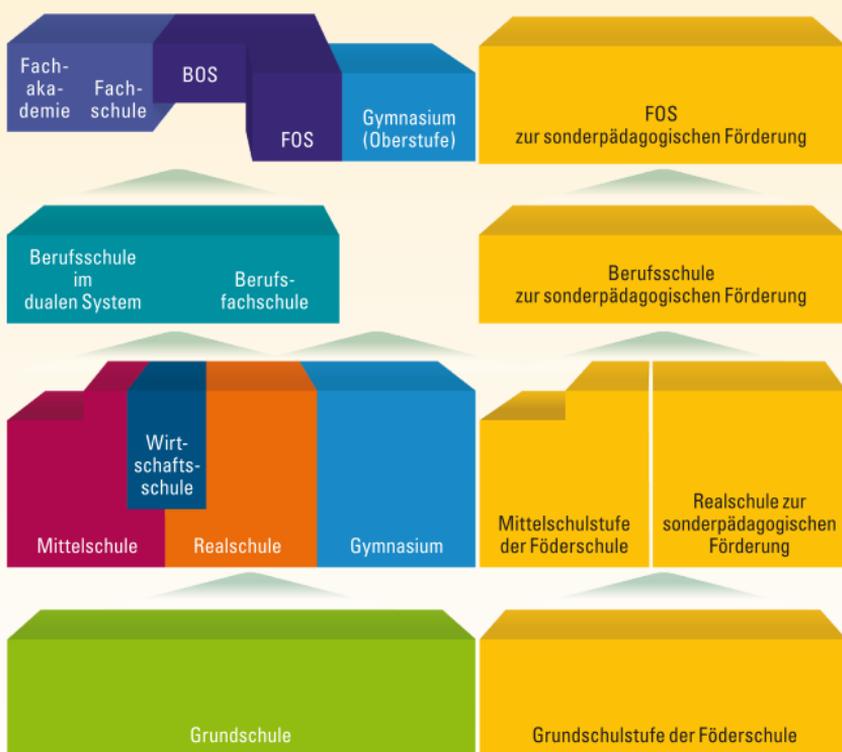
Die Broschüre kann und soll aber nicht eine persönliche Beratung ersetzen, sondern eine Orientierungshilfe und ein Leitfaden sein. **Suchen Sie daher bitte das Gespräch.** Ansprechpartner und Kontaktdaten finden Sie auf S. 15 ff. und 64 ff.

2 Viele Wege führen zum Ziel

Das bayerische Schulsystem im Überblick

Das bayerische Schulsystem bietet jeder Schülerin und jedem Schüler die Möglichkeit, den eigenen Bildungsweg individuell zu gestalten – ganz nach dem Motto „Viele Wege führen zum Ziel“. Dies gilt für die Frage des Besuchs einer allgemeinen Schule (auch Regelschule genannt) oder einer Förderschule sowie für die verschiedenen Bildungswege innerhalb der Regelschule oder der Förderschule. Bestehen Aufnahmevoraussetzungen für eine Schulart, gelten diese für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen.

Wichtig: Eine einmal getroffene Entscheidung ist nicht für die gesamte Schulzeit bindend, sondern auch später kann noch ein anderer Weg eingeschlagen werden.



Siehe dazu auch www.km.bayern.de/eltern/schularten.html mit dem Online-Wegweiser „Mein Bildungsweg“.

Die Schule für Kranke

Für kranke Schülerinnen und Schüler aller Schularten, die sich im Krankenhaus oder einer entsprechenden Einrichtung befinden, gibt es die Schule für Kranke. Sie werden dort unterrichtet, wenn sie am Unterricht ihrer Schule, d. h. an ihrer vor der Erkrankung besuchten sogenannten Stammschule (z. B. Mittelschule, Gymnasium, Förderzentrum), voraussichtlich länger als sechs Wochen nicht teilnehmen können, oder aufgrund einer chronischen Erkrankung immer wieder in einer Klinik behandelt werden müssen. Die Schule für Kranke wird für die Dauer der Erkrankung besucht. Es erfolgt kein Schulwechsel: Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer bisher besuchten (Stamm-)Schule und sind zusätzlich Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke.



Nähere Informationen unter

www.km.bayern.de/schueler/schularten/schule-fuer-krank.html

3 Eine Vielfalt schulischer Abschlüsse auf vielen schulischen Bildungswegen

Schulabschlüsse im Überblick

Es gibt in Bayern eine Vielzahl an Abschlüssen. Welche Abschlüsse an welcher Schule möglich sind, zeigt die nachfolgende Übersicht. Dabei können Abschlüsse auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Es gilt: „Kein Abschluss ohne Anschluss!“ Es ist also immer wieder möglich, einen (weiteren) Abschluss zu erreichen. Siehe dazu auch www.mein-bildungsweg.de.

Die **Förderschulen** eröffnen dieselben Abschlüsse wie die allgemeinen Schulen, wenn sie nach denselben Lehrplänen wie die allgemeine Schule unterrichten. Besonderheiten gibt es im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (hier individueller Abschluss) und im Förderschwerpunkt Lernen (Abschluss der Mittelschule, Abschluss im Bildungsgang Lernen oder individueller Abschluss).

Förderschulangebote in den weiterführenden Schularten wie Realschule und Fachoberschule bestehen an einzelnen wenigen Standorten. Lassen Sie sich dazu beraten. Sie können die Förderzentren, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung und beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung auch über die Schulsuche auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus finden: www.km.bayern.de/schulsuche. Weitere Förderschulen (z. B. Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung) werden in der Liste der Regelschulen mit aufgeführt.

Hinsichtlich der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung siehe auch S. 44 f.

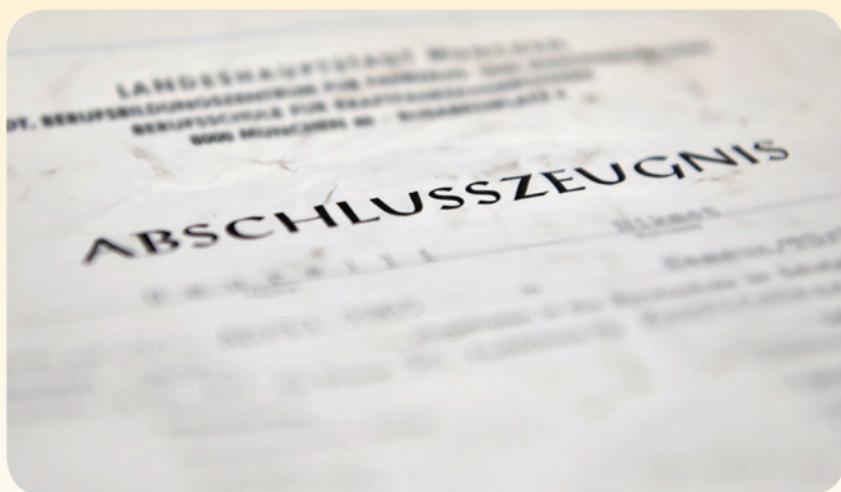
Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Tabelle nur einen Überblick geben soll.

Allgemeine Schule	Abschlüsse	Förderschule
Mittelschule	erfolgreicher Abschluss der Mittelschule	Förderzentrum Mittelschulstufe
	qualifizierender Abschluss der Mittelschule („Quali“)	
	mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule (M-Zug)	
	individueller Abschluss	
Möglichkeit der Teilnahme an der Abschlussprüfung des Förderzentrums für einzelne Schüler der Mittelschule	erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang Lernen	
Realschule	mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)	Realschule zur sonderpädagogischen Förderung
Wirtschaftsschule	mittlerer Schulabschluss (Wirtschaftsschulabschluss)	Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung
Gymnasium	allgemeine Hochschulreife (Abitur)	
Fachoberschule	Fachabitur	Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung
	fachgebundene Hochschulreife	
	allgemeine Hochschulreife (Abitur)	
Berufsschule	erfolgreicher Abschluss der Berufsschule	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
	ggf. zusätzlich: Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule	
	ggf. zusätzlich: Berechtigung des mittleren Schulabschlusses	
Berufsfachschule Fachschule Fachakademie	abgeschlossene Berufsausbildung Ggf. Berechtigung des Abschlusses der Mittelschule oder des mittleren Schulabschlusses Hochschulzugangsberechtigungen mit Ergänzungsprüfung	Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung

Individueller Abschluss/Lernzieldifferenz

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können an Pflichtschulen (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, Förderzentrum) lernzieldifferent unterrichtet werden, wenn sie aufgrund ihres Förderbedarfs die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen können. Sie erhalten dann eine beschreibende Bewertung statt Noten im Zeugnis. Lernzieldifferenz setzt das Einverständnis der Eltern voraus und gilt jeweils für ein Schuljahr.

Bei lernzieldifferenten Unterrichtung in der Abschlussklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler einen individuellen Abschluss, der ihre erreichten Lernziele und Fähigkeiten beschreibt sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg gibt. An Gymnasien, Realschulen und Fachoberschulen ist eine lernzieldifferente Unterrichtung nicht möglich.



4 Auf Erfahrungen aufbauen – Beratungsangebote nutzen

Beratungsangebote

Eltern und Schülerin bzw. Schüler können auf den mehrjährigen schulischen Erfahrungen aufbauen: Wie war es beim Lernen und bei den Hausaufgaben? Wo liegen die Stärken, wo gibt es Bereiche, die schwerfallen bzw. in denen Unterstützung nötig ist?

Sicherlich gab es schon Gespräche mit den unterrichtenden Lehrkräften bzw. der Klassenlehrkraft oder gegebenenfalls mit der begleitenden Lehrkraft im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD). Bitte nutzen Sie die Erfahrungen und Erkenntnisse der Lehrkräfte und die Gelegenheit des Gesprächs, bei dem Sie auch eigene wichtige Hinweise und Einschätzungen einbringen können. Hilfreich ist es, wenn Sie wichtige Unterlagen (z. B. Zeugnisse, Informationen zur Behinderung, ärztliche Gutachten, ...) mitbringen. Außerdem stehen weiterhin die bekannten Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies sind:

- **Beratungsangebote der Schulen** (Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen)
- **Inklusionsberatung am Schulamt**

Das Beratungsangebot im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen gibt es an 75 Standorten mit Teams aus Lehrkräften der Grund- und Mittelschulen (meist Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen) zusammen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik (meist aus dem MSD). Die Inklusionsberatung am Schulamt zeichnet sich dadurch aus, dass sie neutral, überörtlich und interdisziplinär angelegt ist und mit der Eingliederungs- und Jugendhilfe, den Schulaufwandsträgern sowie den örtlichen Behindertenbeauftragten eng zusammenarbeitet. Eltern können sich dort neutral über die verschiedenen schulischen Möglichkeiten aufklären und beraten lassen.
- **Beratungsstellen der Förderschulen**

Viele Förderschulen, insbesondere die Förderzentren, verfügen über eigene Beratungsstellen. Hier kann auch die spezielle Sachausstattung der Förderschulen für die Information und Beratung genutzt werden und Erkenntnisse liefern (z. B. technische Hilfsmittel bei Hör- oder Sehschädigungen oder bei körperlichen Beeinträchtigungen).

- **Neun Staatliche Schulberatungsstellen**

Sie sind als zentrale Beratungseinrichtungen in allen Regierungsbezirken eingerichtet. Die dort tätigen Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen aller Schularten beraten die Eltern im jeweiligen Regierungsbezirk kostenlos, neutral, vertraulich, unabhängig von den lokalen Interessen einer einzelnen Schule und schulartübergreifend. Dort sind Ansprechpartner für Inklusion benannt, damit ratsuchenden Erziehungsberechtigten die rasche Kontaktaufnahme erleichtert wird; kompetente Ansprechpartner sind aber alle an den staatlichen Schulberatungsstellen tätigen Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte. Sie können gerade in schwierigen Fällen bzw. in Zweifelsfällen eine neutrale Instanz für Ratsuchende bei pädagogischen Fragen sein, indem sie selbst diagnostizieren (ggf. in Kooperation mit den Fachkräften des MSD) oder anhand der bereits gewonnenen Unterlagen die Erziehungsberechtigten bei Einschulungs- und Schullaufbahnfragen beraten.

Ansprechpartner im Übergang Schule – Beruf

Im Übergang Schule – Beruf kommen noch weitere Ansprechpartner hinzu. Entsprechende Kontaktdaten stehen auf S. 64 ff.

- **Beratungsmöglichkeiten der Arbeitsagenturen**

- allgemeine Berufsberater der Arbeitsagentur
- Berufsberater für Rehabilitanden und Schwerbehinderte der Arbeitsagenturen (kurz: Reha-Berater)

Sie können Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder anerkannter Schwerbehinderung zu Fragen rund um Ausbildung, Beruf und Arbeit, insbesondere auch im Hinblick auf spezifische Unterstützungsangebote beraten.

- **Integrationsfachdienst (IFD)**

Auftrag des IFD ist es, Menschen mit Behinderung dauerhaft in das Erwerbsleben zu integrieren. Dazu kümmern sie sich um die Fragen der Arbeitssuchenden mit Handicap und um die Belange der Arbeitgeber. Sie können auch im Bereich der Berufsorientierung tätig werden. (siehe auch S. 26 f.)

- **Berufseinstiegsbegleitung (BerEb)**

Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter unterstützen Jugendliche mit besonderem Förderbedarf v. a. ab der Vorabgangsklasse, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und/oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

- **Jugendberufsagenturen (JBA)**

Jugendberufsagenturen (JBA) sind örtliche Kooperationsformen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter, der Jugendämter unter Einbeziehung der Schulen. Gemeinsames Ziel ist es, den Übergang von der Schule in die Ausbildungs- und Arbeitswelt für alle jungen Menschen bestmöglich zu unterstützen. Allen jungen Menschen soll eine Chance für ein selbstbestimmtes Leben in Arbeit und Beruf ermöglicht werden. Hierzu sollen die schulischen Maßnahmen und die Leistungen der Kooperationspartner gezielt aufeinander abgestimmt, gebündelt und verzahnt werden, um jedem jungen Menschen Zugänge zum Arbeitsmarkt zu eröffnen und im Einzelfall die individuell notwendige Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigt.



5 Übergänge gestalten – Entscheidungen im Interesse Ihres Kindes

Schulwahl

Grundsätzlich sollten Eltern für ihr Kind bzw. gemeinsam mit dem Kind und Jugendlichen das Anforderungsprofil wählen, das dem Interesse und Fähigkeiten der Schülerin bzw. des Schülers entspricht und Erfolgserlebnisse ermöglicht. Dies gilt sowohl für den Regelschulbereich als auch für den Förderschulbereich. Mit Interesse, Erfolgserlebnissen und dem Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit lassen sich individuelle Lernfortschritte und Abschlüsse am besten erreichen. Neben den Fragen des bestmöglichen Bildungserwerbs, können – je nach Förderbedarf – auch andere Aspekte von Bedeutung sein wie z. B. der Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten, das Zusammensein mit sog. Peer-Groups (Gibt es noch andere Schülerinnen und Schüler mit ähnlichen Beeinträchtigungen/Handicaps?), die Größe und Atmosphäre der Schule, Barrierefreiheit, Betreuung am Nachmittag etc.

Die Entscheidung über den künftigen schulischen Förderort liegt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG). Nehmen Sie sich mit Ihrem Kind dafür bitte ausreichend Zeit. Beginnen Sie rechtzeitig damit, Informationen einzuholen und Vorgänge anzustoßen. Schauen Sie sich infrage kommende Schulen an. Mit einem Schulwechsel sind immer auch Verwaltungsabläufe verbunden, die ein gewisses Maß an Zeit benötigen. Dies gilt insbesondere für Unterstützungsmaßnahmen, die neu beantragt und entschieden werden müssen (z. B. für den Nachteilsausgleich/Notenschutz oder auch für eine ggf. weiterhin erforderliche Unterstützung durch eine Schulbegleitung).

Es ist daher wichtig, dass Sie **frühzeitig Kontakt** zur neuen Schule, zur betreuenden Lehrkraft für Sonderpädagogik und ggf. zur Eingliederungshilfe oder sonstigen sozialrechtlichen Leistungsträgern (z. B. Krankenkasse) aufnehmen. Lassen Sie sich beraten und gestalten Sie zusammen mit den schulisch Verantwortlichen und außerschulischen Behörden den Übergang. Bei der neuen Schule vereinbaren Sie bitte zunächst ein Gespräch mit der Schulleitung oder einem von der Schule benannten Ansprechpartner. Sinnvoll ist ein solches Gespräch bereits im März oder nach dem Zwischenzeugnis. Hilfreich kann es sein, wenn Sie die bisher betreuende Lehrkraft für Sonderpädagogik (vgl. MSD) informieren und gegebenenfalls bitten, an dem Gespräch teilzunehmen.

Auf S. 60 ff. finden Sie eine **Checkliste**, die Sie z. B. in einem Beratungsgespräch unterstützen soll.

Allgemeine Schule oder Förderschule?

Im Regelfall kann Ihr Kind die allgemeine Schule besuchen. Sofern es für eine Schulart bestimmte (schulartspezifische) Zugangsvoraussetzungen gibt, gelten diese für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gleichermaßen (z. B. ein entsprechendes Übertrittszeugnis für die Aufnahme in ein Gymnasium, eine Realschule oder Realschule zur sonderpädagogischen Förderung bzw. ein mittlerer Schulabschluss für den Besuch der Fachoberschule).

Die **allgemeinen Schulen** werden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderschule begleitet. Mittelschulen mit dem Profil Inklusion haben eine Lehrkraft für Sonderpädagogik vor Ort. Förderlehrkräfte (an den Mittelschulen) und ggf. zusätzliche Lehrerstunden (z. B. Budgetstunden an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen) sowie Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte unterstützen die inklusive Unterrichtung an der allgemeinen Schule. Ferner stehen an den Schulen ggf. auch Sozialpädagogen zur Verfügung, z. B. im Wege der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Es gibt Schulen mit dem Profil Inklusion, die für sich einen Schwerpunkt beim Thema Inklusion entwickeln. Einzelne Schulen haben sich auf einzelne Behinderungen spezialisiert (z. B. Gisela-Gymnasium in München zum Förderschwerpunkt Hören oder das Leibniz-Gymnasium in Altdorf für körperlich eingeschränkte Schüler). Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können bei einem entsprechenden Bedarf auf der Grundlage sozialrechtlicher Regelungen von der Eingliederungshilfe, den Krankenkassen oder den Pflegekassen (z. B. Schulbegleiter, Pflegekraft, Hörhilfen) unterstützt werden. Als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte haben Sie meist bereits solche Hilfen in der Grundschulzeit für Ihr Kind in Anspruch genommen und kennen die für Sie zuständigen Ansprechpartner (ansonsten siehe S. 64 ff.).

Die Aufnahme in eine **Förderschule** setzt einen sonderpädagogischen Förderbedarf voraus, der in einem Sonderpädagogischen Gutachten festgestellt wird. Das Sonderpädagogische Gutachten gibt Auskunft darüber, ob die Aufnahme in die Förderschule mit ihren besonderen Förderbedingungen gerechtfertigt ist. Im Übrigen liegt die Entscheidung bei Ihnen als Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, ob Sie mit Ihrem Kind das freiwillige Angebot einer

Förderschule nutzen möchten (Art. 41 Abs. 1 und 4 BayEUG). Diese Entscheidung kann später auch wieder geändert werden.

Art. 41 Abs. 5 BayEUG sieht ausnahmsweise die Pflicht zum Besuch einer Förderschule für den Fall vor, dass der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers an der allgemeinen Schule nicht hinreichend gedeckt werden kann und das Kind bzw. der Jugendliche dadurch entweder in seiner Entwicklung erheblich gefährdet ist oder die Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt.

Bei den Förderschulen werden folgende sieben **Förderschwerpunkte** unterschieden: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Der Förderschulbereich kennt wie die allgemeinen Schulen verschiedene Schularten, die sich an den allgemeinen Schulen (Regelschulbereich) orientieren:

- **Förderzentren (Mittelschulstufe) in den verschiedenen Förderschwerpunkten**

Häufig sind an Förderschulen mehrere Förderschwerpunkte vertreten, insbesondere am SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) mit den drei Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung

- **Realschule zur sonderpädagogischen Förderung**

In Bayern gibt es je eine Schule in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung in München oder Umgebung.

- **Fachoberschule zur sonderpädagogischen Förderung**

Es gibt je eine Schule im Förderschwerpunkt Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in München.

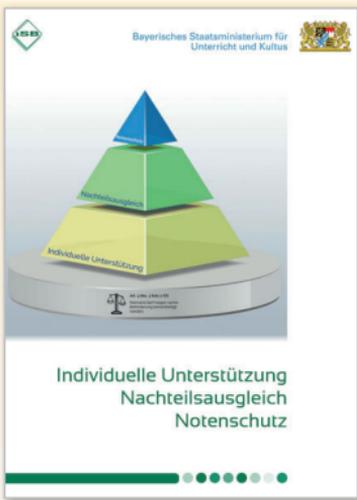
- **Wirtschaftsschule**

An der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München gibt es eine Wirtschaftsschule.

Spezifisch ausgebildete Lehrkräfte für Sonderpädagogik und sonstige Fachkräfte unterrichten die Kinder in kleinen Klassen. Sie können sehr individuell auf die einzelnen Kinder und deren Lernbedürfnisse eingehen. Zum Teil gibt es Therapeuten im Haus der jeweiligen Schule. So können Unterricht und Therapie sinnvoll miteinander verbunden werden. Der Unterricht im Förderzentrum erfolgt nach dem Lehrplan der Mittelschule mit entsprechenden Anpassungen an den Förderschwerpunkt (Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung). Im Förderschwerpunkt Lernen wird nach dem LehrplanPLUS für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet, der auf dem Lehrplan der Mittelschule aufbaut. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird nach dem Lehrplan geistige Entwicklung unterrichtet. An den Realschulen und Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt der Unterricht nach dem jeweiligen Lehrplan der Realschule bzw. Fachoberschule (zum Teil mit Anpassungen bezogen auf den Förderschwerpunkt).

Rund die Hälfte der Förderschulen in Bayern sind private Schulen. Bis auf wenige Ausnahmen müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein Schulgeld zahlen.

Für alle Schularten gilt: Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen sind schulartübergreifend Möglichkeiten der Unterstützung in einem Dreiklang aus individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Bayerischen Schulordnung geregelt (§§ 31 ff.). Ausführliche Informationen hierzu bietet das Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“.



stützung in einem Dreiklang aus individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Bayerischen Schulordnung geregelt (§§ 31 ff.). Ausführliche Informationen hierzu bietet das Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“.

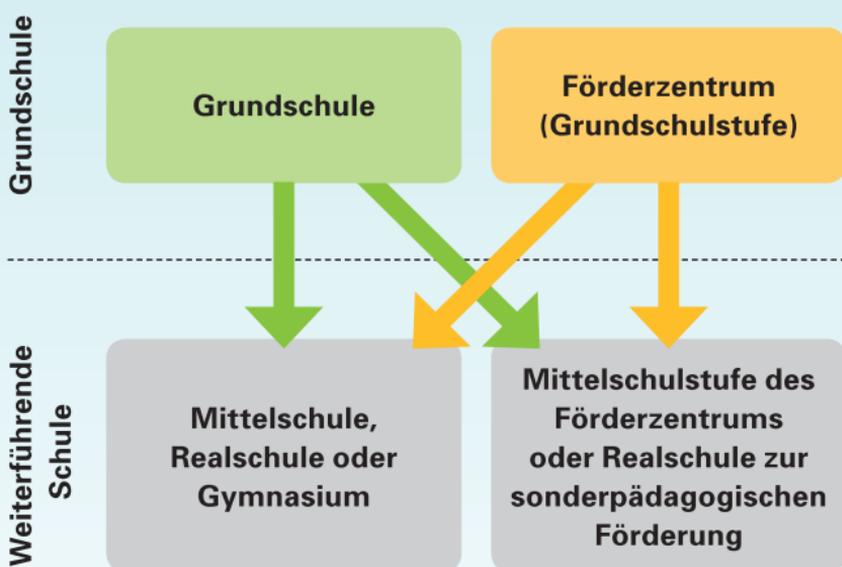
[www.km.bayern.de/
download/17664_handbuch_
individuelle_unterstuetzung_
nachteilsausgleich_noten-
schutz.pdf](http://www.km.bayern.de/download/17664_handbuch_individuelle_unterstuetzung_nachteilsausgleich_notenschutz.pdf)

Nach der Grundschule

6 Die weiterführenden Schularten nach der Grundschule

Eine Entscheidung für die allgemeine Schule oder für die Förderschule ist nicht für die gesamte Schulzeit bindend. Dies gilt für die Einschulung und nun auch für die Entscheidung für eine weiterführende Schule: Ein späterer Wechsel ist möglich. Zu beachten sind jedoch die unterschiedlichen Zweige und Ausprägungen der verschiedenen Schularten.

Unmittelbar nach der Grundschule oder Grundschulstufe der Förderschule stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



In der Broschüre „Der beste Bildungsweg für mein Kind. Informationen zum Übertritt von der Grundschule an weiterführende Schulen“ finden Sie ausführliche Informationen zum Schulwechsel nach der Grundschule.

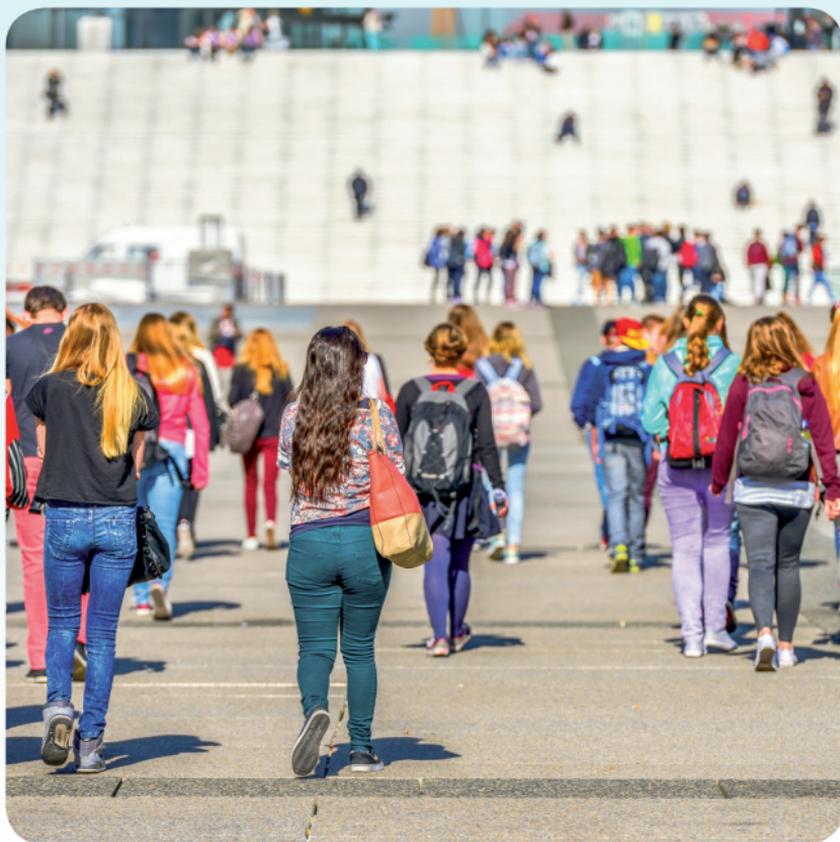
www.km.bayern.de/epaper/der-beste-bildungsweg_13/index.html

7 Schulwechsel in einer höheren Jahrgangsstufe

Das durchlässige bayerische Schulsystem bietet auch in einer höheren Jahrgangsstufe verschiedene Varianten für einen Schulwechsel. Dabei ist sowohl ein Wechsel

- innerhalb der Schularten (z. B. zwischen Realschule und Gymnasium oder zwischen Mittelschule und Realschule),
- der spätere Wechsel an die Wirtschaftsschule und Fachoberschule
- als auch ein Wechsel zwischen allgemeiner Schule und Förderschule

möglich. Einen Überblick über das bayerische Schulsystem im Bereich der Regel- und im Bereich der Förderschule zeigt die Abbildung auf S. 10.



8 Informationen zu den einzelnen Schularten

Zu den einzelnen Schularten stehen Informationen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Lesen oder als Download zur Verfügung. Sie finden diese unter www.km.bayern.de/eltern/schularten.html; dort bitte auf der linken Auswahlleiste die jeweilige Schulart anklicken.



Zur Berufsorientierung bzw. zur Vorbereitung auf den Übergang von der Schule in den Beruf gibt es neben den Informationen auf den nachfolgenden Seiten (S. 26 ff.) eine Broschüre zur Studien- und Berufsorientierung in den verschiedenen Schularten, die Sie unter www.km.bayern.de/schueler/nach-der-schule.html lesen oder herunterladen können.



Zu den verschiedenen beruflichen Schulen finden Sie Informationen in der Broschüre „Die beruflichen Schulen in Bayern“.

Ab S. 29 dieser Broschüre werden die verschiedenen Möglichkeiten beim Besuch einer beruflichen Schule.

9 Vorbereitung auf den Übergang Schule – Beruf

Maßnahmen zur Berufsorientierung an Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen

Eine gute Berufswahl bedarf der Berufsorientierung. Der Übergang von der Schule in den Beruf wird daher durch verschiedene Maßnahmen unterstützt. Zum einen haben die verschiedenen Schularten die Berufsorientierung in ihrem Lehrplan verankert, zum anderen erfolgt die Unterstützung durch spezifische Fächer (z. B. „Wirtschaft und Beruf“ an der Mittelschule; „Berufs- und Lebensorientierung BLO“ am Sonderpädagogischen Förderzentrum) oder Ausbildungsrichtungen (z. B. an der Realschule und Fachoberschule), die auch der Berufsorientierung dienen.

Zu den Maßnahmen der Förderzentren geistige Entwicklung (Berufsschulstufe) siehe S. 48 ff.



An Mittelschulen und Förderzentren gibt es zusätzliche **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur. Die Schulen können hierbei aus unterschiedlichen Modulen bedarfsorientiert auswählen. An weiterführenden Regelschulen stellt die Klassenlehrkraft den Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit her. Für junge Menschen mit besonderen Bedarfen gibt es spezialisierte Beratungsfachkräfte (Reha-Berater).

Praktika ermöglichen in allen Schultypen einen spezifischen Einblick in die Arbeits- und Berufswelt. Sie sind verpflichtend an Mittelschulen, Förderzentren und Fachoberschulen.

Berufsorientierung inklusiv (BOi) unterstützt Jugendliche der Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen und Gymnasien mit einer (möglichen) Schwerbehinderung in den Abgangs- oder Vorabgangsklassen bei der Berufsorientierung und der Ausbildungsplatzsuche (bisher Berufsorientierung Individuell, BI). Die einzelnen Maßnahmeninhalte richten sich individuell nach den Bedarfen der Jugendlichen. Dabei können individuelle Coachings und Arbeit in Kleingruppen kombiniert werden. BOi unterstützt auch bei der Vor- und Nachbereitung von betrieblichen Praktika (einschließlich der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle).

Bei Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen mit einer (möglichen) Schwerbehinderung kann der **Reha-Berater** den Integrationsfachdienst mit der zusätzlichen Unterstützung beauftragen (z. B. Unterstützung bei der Praktikumsuche; Vor- und Nachbereitung des Praktikums).

Berufseinstiegsbegleiter begleiten ausgewählte Schülerinnen und Schüler an ausgewählten Mittelschulen und Förderzentren ab der Jahrgangsstufe 8 beim Übergang Schule – Beruf individuell und unterstützen sie bei der Bewerbung sowie bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Zielgruppe der Berufseinstiegsbegleiter sind Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, einen Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu meistern.

Weitere Informationen im Flyer:

www.aaw.de/fileadmin/Seminarinfo/LU/BerEb-Flyer.pdf

Berufliche Bildung

10 Anschlusswege nach Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule und Fachoberschule sowie den entsprechenden Förderschulen

Überblick

Schülerinnen und Schüler sind nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule berufsschulpflichtig. Die Erfüllung der Berufsschulpflicht und damit der Übergang von der Schule in den Beruf kann auf verschiedene Arten erfolgen, insbesondere durch:

- Teilnahme an einer Maßnahme zur Berufsvorbereitung an der Berufsschule oder Förderberufsschule (siehe S. 34 ff.)
- danach oder direkter Einstieg in die duale Berufsausbildung (Betrieb + Berufsschule; siehe S. 39 ff.)
- Berufsausbildung durch Besuch einer Berufsfachschule (siehe S. 42 f.)
- Besuch einer Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) und gleichzeitige oder spätere Aufnahme einer Arbeitstätigkeit (siehe S. 46 f.)
- Zusatzinformation: Weitere Möglichkeiten nach einer Berufsausbildung (Berufsoberschule, Fachschule, Fachakademie, Privates Abendgymnasium als Online-Gymnasium; siehe S. 52 f.)
- Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule (siehe S. 54)

Das Ziel aller Wege ist eine gelingende Integration ins Berufsleben. Die Aufnahme einer Arbeit ohne Berufsausbildung ist möglich, sollte aber von jungen Menschen mit Potential für eine Ausbildung gut bedacht werden. Die individuelle Kompetenz und die beruflichen Aussichten auf dem Arbeitsmarkt steigen durch eine Berufsausbildung.

Bei allen diesen Wegen können Schülerinnen und Schüler Unterstützung insbesondere durch die Arbeitsverwaltung erhalten.

Informationen zur Berufsschulpflicht

Jugendliche sind nach dem Besuch der Mittelschule oder der Mittelschulstufe des Förderzentrums in der Regel berufsschulpflichtig, d. h. sie müssen die Berufsschule an einem, höchstens an zwei Tagen pro Woche oder im sog. Blockunterricht (in zusammenhängenden Zeitabschnitten, i. d. R. mehrere Wochen, am Stück) besuchen. Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Schulabschluss sind nur dann verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich für eine duale Ausbildung entscheiden. Die Berufsschulpflicht besteht dann bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird oder mit Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums geistige Entwicklung haben mit dem Besuch der Berufsschulstufe (Jgst. 10, 11, 12) ihre (Berufs)Schulpflicht erfüllt. Die Berufsschulpflicht wird insbesondere an der Berufsschule (BS) oder im Förderschulbereich an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (BS-F, Förderberufsschule) erfüllt.

Besondere Unterstützung durch die Arbeitsagentur

Berufseinstiegsbegleiter (BerEb)

Unterstützung in der Schule und für den Start in die Ausbildung

Flyer (siehe Berufsorientierung in der Schule, S. 27 ff.):

www.aaw.de/fileadmin/Seminarinfo/LU/BerEb-Flyer.pdf

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) „Reha-Maßnahmen“

Die Arbeitsagentur bietet für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Behinderungen (einschließlich Lernbehinderung) neben der Beratung besondere Förderangebote. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (umgangssprachlich auch „Reha-Maßnahmen“ genannt) setzen einen entsprechenden Förderbedarf voraus. Dieser wird von der Arbeitsagentur mit Hilfe von Fachgutachten festgestellt. Meist findet dies noch während des Besuchs der Mittelschule oder der Mittelschulstufe des Förderzentrums statt (8./9. Jahrgangsstufe), damit rechtzeitig vor Beginn der Berufsschulpflicht eine Entscheidung über etwaige Unterstützungsmaßnahmen erreicht werden kann. Dies gilt sowohl für die Vorbereitung auf eine Ausbildung (weitere Informationen unter: www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/vor-einer-ausbildung) als auch für die Ausbildung (weitere Informationen unter: www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/unterstuetzung-bei-der-ausbildung).

Trägergestützte Inklusive Ausbildung (TINA)

Junge Menschen mit Behinderung stehen während der Ausbildung mehrere Ausbildungsformen zur Verfügung. Am Bedarf orientiert kann während der Ausbildung die Ausbildungsform gewechselt werden. Flankierend gibt es Unterstützungsangebote. Bei Bedarf ist eine Unterbringung im Internat möglich.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Unterstützung für Auszubildende, die in einigen Bereichen Schwierigkeiten haben oder denen deshalb gar der Ausbildungsabbruch droht. Einzelnen oder in kleinen Gruppen gibt es Unterstützung, die sich an den individuellen Bedürfnissen orientiert und mit der Berufsschule abgestimmt ist. Die Unterstützung kann beispielsweise folgende Bereiche umfassen:

- Wissensvermittlung in Allgemeinbildung oder in Fachtheorie
- Sprachunterricht
- Sozialpädagogische Begleitung

Weitere Informationen im Flyer:

con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013175.pdf

Assistierte Ausbildung (AsA)

AsA ist für Jugendliche gedacht, die einen Ausbildungsvertrag zumindest in Aussicht haben, aber bei denen sich der Jugendliche oder der zukünftige Ausbilder nicht sicher sind, ob der Berufsabschluss ohne weitere Unterstützung geschafft werden kann.

Der Betrieb bekommt beispielsweise Hilfe bei:

- Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (auch durch Begleitung im Betriebsalltag)

Der Auszubildende erhält Unterstützung

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses
- bei Problemen im sozialen Umfeld

Weitere Informationen im Flyer:

con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/AssistierteAusbildung-Betrieb_ba014812.pdf

Unterstützung durch das Inklusionsamt (Integrationsamt) für Arbeitgeber und Auszubildende bzw. Beschäftigte

Maßnahmen zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben und Vermeidung oder Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Beschäftigung.

Beispiele:

• Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- **Persönliche Hilfen:** Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten, bei Arbeitsplatzproblemen, bei Umsetzungen, bei Fragen im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung, bei Konflikten mit Kollegen, Vorgesetzten und dem Arbeitgeber, bei Gefährdung des Arbeitsplatzes bis hin zur psychosozialen Betreuung, um schwerwiegende Konflikte zu lösen.
- **Finanzielle Leistungen:** Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, Leistungen zur Erhaltung der Arbeitskraft, Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Unterstützte Beschäftigung sowie eine notwendige Arbeitsassistentz.

• Leistungen an den Arbeitgeber

- **Beratung** bei der Auswahl des geeigneten Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen, bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, psychosoziale Beratung zur Beseitigung von besonderen Problemen, Information über Lösungsmöglichkeiten.
- **Finanzielle Leistungen** zur Schaffung neuer und behinderungsgerechter Einrichtung und Gestaltung vorhandener Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte, Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind (§ 27 SchwbAV).
- **Zuschüsse** zu Gebühren bei der **Berufsausbildung** besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener.

- **Prämien und Zuschüsse** zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, wenn diese für die Zeit der **Ausbildung** durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gleichgestellt sind.
- **Prämien** zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Weitere Informationen:

www.integrationsaemter.de/Leistungen/498c214/index.html

• **Unterstützte Beschäftigung**

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ziel ist ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Weitere Informationen im Flyer:

www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a389-unterstuetzte-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile

• **Integrationsfachdienst**

Integrationsfachdienste leisten individuelle Unterstützung im Einzelfall zur Inklusion von Menschen mit einer Schwerbehinderung in den Arbeitsmarkt.

- Arbeitgeber werden beraten und durch die Erarbeitung konkreter Lösungsansätze bei allen erdenklichen betrieblichen Fragestellungen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unterstützt.
- Arbeitnehmer mit Handicap werden unterstützt durch u. a.
 - Klärung von leistungs- und förderrechtlichen Fragen
 - Erledigung sämtlicher anfallenden Formalitäten
 - Hilfe bei der individuellen Bewerbung und Kontaktaufnahme zu potenziellen Arbeitgebern
 - Hilfe bei der Suche nach beruflichen Alternativen
 - Beratung und Unterstützung bei allen Herausforderungen nach der Arbeitsaufnahme
 - Unterstützung bei der Lösung sozialer und persönlicher Probleme, die die Arbeitsaufnahme erschweren könnten

In der Regel sind die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Handicap kostenlos. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag der Inklusionsämter und der Arbeitsagenturen in Bayern. Weitere Informationen (mit Standorten und Kontaktadressen): www.integrationsfachdienst.de

- **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen**
s. Hilfen des Inklusionsamtes (S. 32 f.)

Angebote zur Berufsvorbereitung an der Berufsschule (BS) und Förderberufsschule (BS-F)

Die Angebote zur Berufsvorbereitung umfassen Beratungs- und Maßnahmenangebote.

Beratungsangebote:

Die Berufsberatung der Arbeitsagenturen bietet Einzelberatungen, Informationsveranstaltungen für Schulklassen und für Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) an. Im schulischen Bereich beraten die Schulen (z. B. Beratungslehrkräfte), d. h. insbesondere die Berufsschulen (BS) und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (kurz: Förderberufsschule, BS-F), sowie die Staatlichen Schulberatungsstellen.

Mögliche Maßnahmen:

Bei Maßnahmen der Berufsorientierung kann es darum gehen, Schülerinnen und Schüler fit für den Ausbildungsberuf zu machen (Ausbildungsreife). Aber oftmals stehen die Jugendlichen vor der Fragestellung: Was passt zu mir?



Die nachfolgenden Maßnahmen dienen daher zur Berufsorientierung und sind zugleich sinnvolle „Brückenangebote“ für Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz haben. Siehe dazu auch die **nachfolgende Tabelle** auf S. 36 ff.

- Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)
- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 - kooperativ: Berufsschule/Maßnahmeträger
 - schulisch: Berufsschule
- Arbeitsqualifizierungsjahr (AQJ; nur an Förderberufsschulen)
- Berufsintegrationsjahr (BIJ)
- Berufsintegrationsklassen (BIK)

Die Maßnahmen haben unterschiedliche Zielrichtungen und Strukturen.

Sie sind zum Teil rein schulisch, d. h. fünf Tage Unterricht in der Woche an einer Berufsschule (BS) oder Förderberufsschule (BS-F). Häufig handelt es sich um eine Kombination aus

- Maßnahme der Agentur für Arbeit und Schule (Unterricht) oder
- Schule (Unterricht) und Betrieb.

Der schulische Unterricht findet an der Berufsschule oder an der Förderberufsschule statt. Bei einer (Berufsvorbereitungs-)Maßnahme der Arbeitsagenturen wird nicht die Agentur für Arbeit selbst tätig. Sie bedient sich eines privaten Anbieters, der „Maßnahmeträger“ genannt wird.

Informieren Sie sich über konkrete Möglichkeiten, die individuell passend sein können. Am besten sprechen Sie mit den Lehrkräften sowie mit dem Berufsberater bzw. Reha-Berater der Arbeitsagentur noch vor dem Eintritt der Berufsschulpflicht, d. h. solange die Mittelschule oder die Mittelschulstufe des Förderzentrums besucht wird.

Der Besuch einer Berufsvorbereitungsmaßnahme an der Förderberufsschule bedeutet nicht automatisch, dass auch bei Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses die Förderberufsschule besucht werden muss. Wird später eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgenommen (siehe S. 39 ff.), so kann je nachdem, welche Fachklassen die örtlichen Schulen anbieten, sowohl die Berufsschule als auch die Förderberufsschule besucht werden. Wird später ein Fachpraktikerberuf erlernt, so findet der Berufsschulunterricht stets an der Förderberufsschule statt. (siehe S. 44 f.).

Maßnahme	Zielgruppe/Situation	Ziel	Gestaltung der Maßnahme BS: Berufsschule BS-F: Förderberufsschule
EQ	Berufsschulpflichtige, ausbildungsreife Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag	Beruf kennenlernen und Grundkenntnisse erwerben + Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis bzw. bessere Chancen bei einer Bewerbung in einem anderen Ausbildungsbetrieb	Praktikum in einem Betrieb über max. 12 Monate, Besuch einer Fachklasse der BS oder der BS-F Broschüre: con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/
BvB – (Agentur für Arbeit mit BS oder BS-F)	Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif) Jugendliche wissen noch nicht, in welchem Beruf oder Berufsfeld sie arbeiten möchten → Ausprobieren verschiedener Berufsfelder im Rahmen von Praktika und fachspezifischem Unterricht beim Bildungsträger BvB-Maßnahmen als Reha-Maßnahme Jugendliche mit komplexem Förderbedarf in Kombination mit der BS-F	Klarheit über den Berufswunsch + Ausbildungsreife + Ggf. Abschluss der Mittelschule	BS oder BS-F 4 Tage bei Maßnahmeträger + 1 Tag BS An BS-F auch möglich: 3 Tage bei Maßnahmeträger + 2 Tage BS-F Bei erfolgreichem Schulbesuch der BS-F an 2 Tagen/Woche wird der Abschluss der Mittelschule erworben Broschüre: con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba013219.pdf

Maßnahme	Zielgruppe/ Situation	Ziel	Gestaltung der Maßnahme BS: Berufsschule BS-F: Förderberufsschule
BVJ	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif) Jugendliche wissen ggf. bereits, in welchem Beruf oder Berufsfeld sie arbeiten möchten</p> <p>→ Erprobung, ob der gewünschte Beruf oder das gewünschte Berufsfeld wirklich passend ist, bzw.</p> <p>→ Ausprobieren verschiedener Berufsfelder im Rahmen von Praktika</p>	<p>Klarheit über den Berufswunsch/ Bestätigung des Berufswunsches + Ausbildungsreife + Ggf. Abschluss der Mittelschule</p>	<p>BS oder BS-F</p> <p>BVJ/s, d. h. schulisch: 1 Schuljahr an der BS oder BS-F (5 Tage/Woche)</p> <p>BVJ/k, d. h. kooperativ: insgesamt 1 Jahr z. B. 2,5 Tage Maßnahmeträger; 2,5 Tage BS oder BS-F</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch des BVJ kann der Abschluss der Mittelschule erworben werden.</p>
AQJ	<p>Berufsschulpflichtige Jugendliche; voraussichtlich auch nach einem BVJ oder BIJ nicht reif für einen Ausbildungsberuf, aber in der Lage, einfache berufliche Tätigkeiten zu verrichten</p>	<p>Vorbereitung auf die Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt</p>	<p>Nur BS-F 1 Schuljahr an der BS-F (5 Tage/Woche)</p> <p>Kein Erwerb des Mittelschulabschlusses</p>

Maßnahme	Zielgruppe/Situation	Ziel	Gestaltung der Maßnahme BS: Berufsschule BS-F: Förderberufsschule
BIJ	Berufsschulpflichtige Jugendliche (noch nicht hinreichend ausbildungsreif), die aufgrund sprachlicher Defizite noch keine Ausbildung aufnehmen können	Ausbildungsreife + Verbesserung der Sprachkenntnisse	<p>BS</p> <p>Im Rahmen des Berufsintegrationsjahres findet eine Berufsvorbereitung unter Beteiligung eines Kooperationspartners mit gezielter Sprachförderung statt.</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch des Berufsintegrationsjahres kann der Abschluss der Mittelschule erworben werden.</p>
BIK	Berufsschulpflichtige Neuzugewanderte mit keinen oder nicht ausreichenden Sprachkenntnissen	Ermöglichung des Einstiegs in das berufliche Bildungssystem und Eröffnung des ganzen Spektrums möglicher Bildungsabschlüsse	<p>Im Rahmen der Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V – 1. Jahr) liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Spracherwerb (ggf. Alphabetisierung), Wertebildung und erster beruflicher Orientierung. Im Anschluss bereitet die Berufsintegrationsklasse (BIK – 2. Jahr) die jungen Menschen auf eine Ausbildung oder eine weiterführende Schule vor, indem Berufsorientierung ein stärkeres Gewicht bekommt.</p> <p>In der Regel werden die Klassen in kooperativer Form angeboten, also unter Beteiligung eines Maßnahmeträgers.</p> <p>Bei erfolgreichem Besuch der BIK kann der Abschluss der Mittelschule erworben werden.</p>

11 Berufsausbildung



Duale Berufsausbildung

Ein Ausbildungsbetrieb bildet zusammen mit der Berufsschule oder einer Förderberufsschule in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf aus. Aufnahmevoraussetzung ist ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Betrieb. Der Unterricht erfolgt dabei als Teilzeitunterricht und kann als Einzeltagesunterricht (z. B. an einem Tag in der Woche) oder als Blockunterricht (z. B. zehn Wochen pro Schuljahr) organisiert sein. Die Berufsschulen werden durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie durch sonderpädagogisch qualifizierte Berufsschullehrkräfte unterstützt. An Berufsschulen und Förderberufsschulen können Maßnahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder des Notenschutzes ergriffen werden (siehe S. 19). Zu den Standorten siehe die Schulsuche auf der Homepage des Kultusministerium www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html sowie zu den Förderberufsschulen (S. 44 f.). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum begleitenden Erwerb der Fachhochschulreife.

Alternativen zum Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb

Im vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahr (BGJ) übernimmt die Berufsschule oder Förderberufsschule im ersten Jahr der Ausbildung nicht nur die fachtheoretische, sondern auch die fachpraktische Ausbildung, die ansonsten im Betrieb stattfindet. In diesem Fall benötigt der Jugendliche erst ab dem zweiten Ausbildungsjahr einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb.

Anstelle der praktischen Ausbildung in einem Betrieb kann die Ausbildung auch in einem Berufsbildungswerk (BBW) gemacht werden (Maßnahme der Arbeitsagentur). Zum Teil kooperieren die Berufsbildungswerke auch mit Betrieben. Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf besondere ausbildungsbegleitende Hilfen angewiesen sind. Die Berufsbildungswerke umfassen in der Regel Ausbildungswerkstätten, Berufsschule, differenzierte Wohnmöglichkeiten wie Internat sowie Freizeiteinrichtungen und verschiedene Fachdienste. Zur Unterstützung und Begleitung stehen in Berufsbildungswerken besondere pädagogische, medizinische und psychologische Fachdienste zur Verfügung.

Berufsbildungswerke in Bayern:

www.stmas.bayern.de/arbeitswelt/berufsbildung-foerderung/index.php

Berufsbildungswerke in Deutschland:

www.bagbbw.de/bbw-vor-ort/

Ausbildungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Anforderungen

Grundsätzlich gibt es zwei Ausbildungsangebote, die sich hinsichtlich der Anforderungen unterscheiden:

- **Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf:**

Besuch einer BS oder BS-F

Beispiele: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Koch/Köchin, Gärtner/-in, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Friseur/-in, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik

- **Ausbildung zum Fachpraktiker:**

Dies sind Ausbildungen für Jugendliche mit einer Lernbehinderung. Begleitend wird eine BS-F besucht.

Beispiele: Fachpraktiker/-in im Verkauf, Fachpraktiker/-in in der Hauswirtschaft, Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung, Fachpraktiker/-in Metallbau, Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch), Fachpraktiker/-in für Fahrzeugpflege, Fachpraktiker/-in für Gartenbau

Beide Ausbildungen schließen mit einer Kammerprüfung ab.

Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitsagenturen bei der dualen Ausbildung:

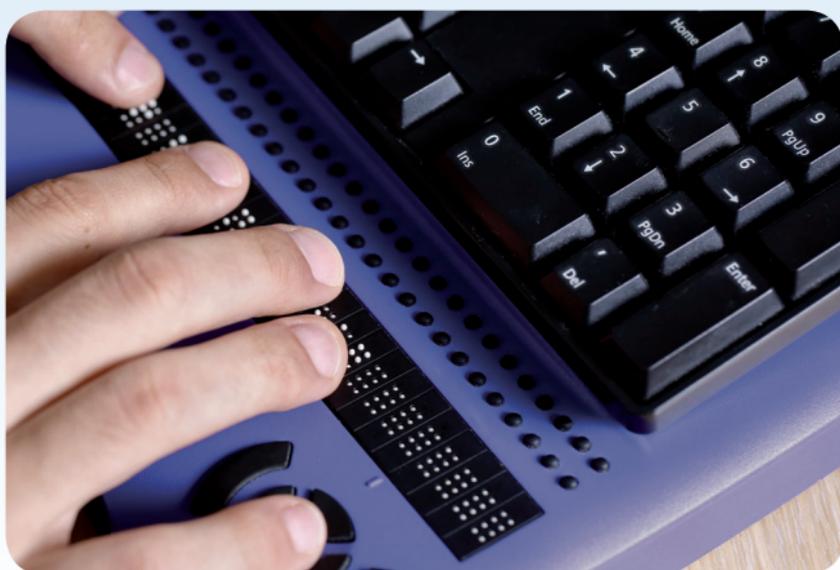
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Assistierte Ausbildung (AsA)
- Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)
- Leistungen des Inklusionsamts (früher: „Integrationsamt“) für schwerbehinderte Jugendliche (z. B. Ausstattung mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen; Integrationsfachdienst, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)

Berufsausbildung in der Berufsfachschule

In Bayern gibt es Berufsfachschulen für technische, gewerbliche und gestalterische Berufe (z. B. Schreiner/-in, Elektroniker/-in), für IT-Berufe (z. B. Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau), für kaufmännische Berufe (z. B. Kaufmännische Assistenten/-in), für hauswirtschaftliche und gastgewerbliche Berufe (z. B. Assistent/-in für Ernährung und Versorgung), für Berufe im sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Bereich (z. B. Pflegefachhelfer/-in, Kinderpfleger/-in), für Berufe im Bereich Hotel- und Tourismus (z. B. Assistent/-in für Hotel- und Tourismusmanagement), für Berufe des Gesundheitswesens (z. B. Altenpfleger/-in, Ergotherapeut/-in), für Fremdsprachenberufe und Berufe im Bereich Musik. Im Förderschulbereich gibt es ebenfalls einige Berufsfachschulen (S. 44 f.).

Aufbau/wesentliche Struktur

Die Berufsfachschule ist eine Schule, die der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. Der Ausbildungsgang umfasst mindestens ein Schuljahr im Vollzeitunterricht.



Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind für die verschiedenen Berufsfachschulen unterschiedlich. Je nach Fachrichtung der Berufsfachschule ist die beendete Vollzeitschulpflicht, der Abschluss der Mittelschule, der mittlere Schulabschluss oder in wenigen Fällen das Abitur notwendig. Je nach Ausbildungsberuf muss ggf. die gesundheitliche Eignung für den Beruf vorliegen.

Dauer

Je nach Fachrichtung dauert die Ausbildung in der Regel ein bis drei Jahre.

Ziel/Abschlüsse

Ziel ist die Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit; mit dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung wird der Berufsabschluss verliehen. An den zwei- und dreijährigen Berufsfachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vermitteln, kann auch ein mittlerer Schulabschluss erworben werden (Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und Nachweis ausreichender Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum begleitenden Erwerb der Fachhochschulreife.

Unterstützungsmaßnahmen

Maßnahmen der individuellen Unterstützung sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz sind möglich. Ergänzend gibt es gezielte Fördermaßnahmen für Auszubildende durch die Agentur für Arbeit, zum Beispiel die Assistierte Ausbildung (AsA).

Übersicht zu den Förderschulen

Zu den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulen) und Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung gibt es folgende Übersicht unter

www.isb.bayern.de/download/16235/standortfoebs.pdf

Dort lassen sich die Internetseiten der einzelnen Förderschulen mit weiteren Informationen durch Anklicken aufrufen.



Oberbayern

- Aschau (L; KM)
- Gauting (SozEm, L)
- Glonn (SozEm)
- Hallbergmoos (SozEm)
- Herzogsägmühle-Peiting (L)
- Holzhausen (L)
- Kirchseeon (L)
- München BFS (KM)
- München (KM)
- München (L)
- München (H, S)
- Schrobenhausen (L, H)
- Traunreut (L)
- Traunreut BFS (L)

Niederbayern

- Abensberg (L, A)
- Plattling (L)
- Regen (L)
- Vilshofen (L)

Oberpfalz

- Grafenwöhr (L)
- Regensburg (KM)
- Schwandorf (L)

Oberfranken

- Bamberg (L)
- Bayreuth (L)
- Hof (L)
- Mainleus (SozEm)
- Mainleus (L)

Mittelfranken

- Altdorf (KM)
- Ansbach (L)
- Hilpoltstein (H)
- Nürnberg (L)
- Nürnberg (H, S)
- Nürnberg BFS (S)
- Schwaig (L)
- Schwarzenbruck (SozEm)
- Schwarzenbruck (KM)
- Weißenburg (L)

Unterfranken

- Aschaffenburg (L)
- Kolitzheim (SozEm, L)
- Schweinfurt (L, SozEm)
- Würzburg (KM)
- Würzburg (SozEm)
- Würzburg (L)

Schwaben

- Augsburg (L)
- Augsburg (L)
- Donauwörth (L)
- Dürrlauingen (L)
- Kempten (L)
- Neu-Ulm (L)
- Ursberg (L)

Abkürzungen für die einzelnen Förderschwerpunkte:

L: Lernen

KM: körperliche und motorische Entwicklung

SozEm: emotionale und soziale Entwicklung

H: Hören

S: Sehen

12 Schulische Bildung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz (JoA) – Erfüllung der Berufsschulpflicht

Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsplatz haben und auch keinen anderen schulischen Unterricht, wie z. B. das Berufsgrundschuljahr (BGJ) oder das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an der Berufsschule, besuchen, werden in „Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz“ (JoA-Klassen) unterrichtet und zwar 1 Tag/Woche bzw. im Block 9 Wochen/Jahr bis sie die Berufsschulpflicht erfüllt haben, also u. U. 3 Jahre lang. Dies gilt auch für berufsschulpflichtige Jugendliche, die ggf. einer Erwerbsarbeit nachgehen oder im elterlichen Betrieb mitarbeiten.

Ein Wechsel in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme oder in eine Ausbildung ist gewünscht und jederzeit möglich.

Ziel ist die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, wenn kein Wechsel in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme oder Ausbildung erfolgt bzw. absehbar ist:

Für das Arbeitsverhältnis kommen – neben Tätigkeiten in Betrieben, Geschäften etc. – im Einzelfall auch bei einer entsprechenden Behinderung die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Betracht. Mit Fachgutachten muss vor der Eingliederung in eine WfbM festgestellt worden sein, dass eine Person für die Dauer von mehr als sechs Monaten nicht erwerbsfähig ist. WfbMs verfügen auch über sog. Außenarbeitsplätze, bei denen die konkrete Tätigkeit nicht in der Werkstatt, sondern in einem Betrieb stattfindet.

Unterstützung durch die Arbeitsagenturen

- Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Bei Aufnahme einer Beschäftigung:
 - Unterstützte Beschäftigung (UB)
 - Leistungen des Inklusionsamts im Auftrag der Arbeitsagenturen für schwerbehinderte Jugendliche (z. B. Ausstattung mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen; Integrationsfachdienst, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
 - Zuschuss zu den Lohnkosten für den Arbeitgeber bei Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung
- Assistierte Ausbildung (falls noch eine Ausbildung begonnen wird)



13 Falls eine Ausbildung nicht in Betracht kommt (insbesondere beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Arbeitsqualifizierungsjahr an der Förderberufsschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

An Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen gibt es die Möglichkeit zur Einrichtung eines Arbeitsqualifizierungsjahres (AQJ). Das AQJ ist gedacht für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich den Anforderungen einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Fachpraktikerberuf nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbstständig zu bewältigen.

Berufsschulstufe des Förderzentrums geistige Entwicklung

Anders als die Mittelschule und die sonstigen Förderzentren enden Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht nach Jahrgangsstufe 9. Sie umfassen zusätzlich die Berufsschulstufe in den Jahrgangsstufen 10 bis 12. Die Berufsschulstufe sieht zahlreiche Lehrinhalte für ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Arbeiten vor. Aufgabe ist, auf das Leben als Erwachsener mit umfassender Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Durch individuell angepasste Lernangebote in Bereichen wie „Arbeit und Beruf“, „Wohnen“, „Mobilität“, „Öffentlichkeit“ oder „Persönlichkeit und soziale Beziehungen“ erwerben Schülerinnen und Schüler lebensbedeutsame Kompetenzen, um ihr Leben in allen Lebensbereichen möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten.

Zentral ist das Fach „Arbeit und Beruf“ mit dem Ziel eine berufliche Tätigkeit zu finden, die den eigenen Begabungen entspricht. Hierbei orientieren sich die Schülerinnen und Schüler in der Arbeitswelt, indem sie eine große Bandbreite beruflicher Tätigkeiten kennenlernen und die Chance erhalten, Potenziale und Ressourcen zu entdecken, eigene Ziele und Wünsche zu entwickeln und Alter-



nativen kennenzulernen. Ein Schwerpunkt ist hier der Praxistag, der praktische berufliche Erfahrungen vom Übungsraum bis zu Betriebspraktika in Betrieben auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Damit werden individuelle Wege eröffnet, die eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung wie auch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel haben können. Im Rahmen der Berufsschulstufe besteht auch das Angebot der Gesamtmaßnahme Übergang Schule-Beruf, in der sich die Teilnehmer im Hinblick auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt erproben und im Weiteren gezielt auf einen Arbeitsplatz vorbereiten. Dies umfasst umfangreiche Praktika und eine nachschulische Förderung im Rahmen der sogenannten Unterstützten Beschäftigung durch die Arbeitsagentur. Sie wird seit elf Jahren in Kooperation mit den Integrationsfachdiensten erfolgreich durchgeführt.

Vorhaben wie das Wohntraining und der Lernbereich Mobilitätstraining, der die Bandbreite von sicherer Orientierung in der näheren Umgebung bis zur Vorbereitung auf den Mofa-Führerschein enthält, sind Bestandteile eines umfassenden Kompetenzerwerbs, der darauf ausgerichtet ist, dass die jungen Erwachsenen selbstbestimmt Entscheidungen treffen und ihr künftiges Leben gestalten können.

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Mittelschule besucht haben, wurde das Projekt „Berufsschulstufe plus“ an einem Förderzentrum geistige Entwicklung entwickelt: Hier werden die Schülerinnen und Schüler gezielt im Bereich Dienstleistung, Gastronomie und Altenpflege in spezifischen Fächern in Theorie und Praxis unterrichtet. In enger Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z. B. Altenheim) können ausgewählte Schülerinnen und Schüler praktische Erfahrungen in diesen Berufsfeldern sammeln und somit ihre Chance erhöhen, nach Beendigung der Schulzeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten oder im Einzelfall gar eine Ausbildung im Bereich Service oder Küche zu machen. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Klasse „Berufsschulstufe plus“ zudem ergänzend intensiv in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch unterrichtet.

Weitere Entwicklung: Regelschulbereich

Neben der Förderschule kommt auch der Besuch der Regel-Berufsschule in Betracht. Sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht, erfolgt dies v. a. im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres oder in einer Klasse für Jugendliche ohne Schulabschluss. Das Staatsministerium entwickelt derzeit in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München und der Regionaldirektion folgende Maßnahme, die eine zielgerechte Beschulung und Vorbereitung auf eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. eine Erprobung in Praktika für diejenigen ermöglichen soll, die eine Regelschule besuchen möchten:

Nach einer vollzeitschulischen „Eingangsstufe“ im (ersten) Berufsvorbereitungsjahr, soll eine „Kernstufe“ in einem weiteren (zweiten) Berufsvorbereitungsjahr mit umfangreichen Praxisanteilen folgen (2,5 Tage Schule, 2,5 Praxistage). Daran schließt sich ein drittes Jahr mit vier Praxistagen und einem Berufsschultag als „Praxisstufe“ an, sofern die Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerinnen und Schüler werden lernzieldifferent unterrichtet. Die Praxisanteile auf dem Arbeitsmarkt werden von der Arbeitsverwaltung bzw. von den Integrationsdiensten unterstützt (letzteres bei einer geistigen Behinderung oder bei einer Lernbehinderung im Grenzbereich zur geistigen Behinderung).



14 Weitere Möglichkeiten nach einer Berufsausbildung

Nach einer Berufsausbildung stehen weitere schulische Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung:

Berufsoberschule (BOS)

Die Berufsoberschule (BOS) wird zusammen mit der Fachoberschule (FOS) unter dem Dach der Beruflichen Oberschule Bayern (BOB) zusammengefasst. Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann auch in Teilzeitform geführt werden. Die Berufsoberschule schließt grundsätzlich mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen. Nachteilsausgleich und Notenschutz ist möglich.

Über nähere Informationen, insbesondere zu den Aufnahmevoraussetzungen (schulische und betriebliche Vorbildung), gibt die Broschüre „Die FOSBOS Bayern. Berufliche Oberschule. Mein Weg zum Abitur“ Auskunft.

Besonderheit

Die Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS) bietet die Möglichkeit, Beruf und Schule zu verbinden. Der zweijährige Lehrgang zur Vorbereitung auf die Teilnahme an der Fachabiturprüfung als anderer Bewerber ist so angelegt, dass er berufsbegleitend absolviert werden kann. Der Onlineunterricht findet abends statt, das Online-Lernmaterial steht permanent zur Verfügung. Lernzeiten können so individuell abgestimmt werden.

Die VIBOS kann auch im Rahmen von Hausunterricht von kranken Schülerinnen und Schülern genutzt werden.



Fachschule und Fachakademie

Die Fachschulen (z. B. Techniker- oder Meisterschulen) und die Fachakademien (z. B. Fachakademien für Sozialpädagogik) bieten eine berufliche Fortbildung, die auf einer Berufsausbildung aufbaut, und bereiten auf eine gehobene berufliche Laufbahn vor. Der Unterricht umfasst neben allgemeinbildenden vor allem berufsbezogene Fächer. Die Fortbildung dauert in der Regel je nach Ausbildungsgang ein bis drei Jahre. Fachschulen und Fachakademien führen z. B. zu den Abschlüssen Techniker/-in, Meister/-in, Dolmetscher/-in, Betriebswirt/-in oder Erzieher/-in. An Fachschulen besteht über eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit zum Erwerb der Fachhochschulreife und an Fachakademien besteht über eine Ergänzungsprüfung die Möglichkeit zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife. Auch an Berufsoberschulen und Fachschulen/Fachakademien bestehen Möglichkeiten der individuellen Unterstützung. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Die beruflichen Schulen in Bayern“.

Die Broschüre finden Sie als E-Book unter www.km.bayern.de/schueler/schularten/berufsschule.html

oder zum Download unter www.km.bayern.de/schueler/schularten/berufsfachschule.html



Privates Abendgymnasium als Online-Gymnasium

Das Online-Gymnasium Bayern ist ein staatlich anerkanntes Abendgymnasium für Personen mit Behinderungen, die nicht oder nur erheblich eingeschränkt in der Lage sind, Abendgymnasien regelmäßig zu besuchen. Dort kann auf dem zweiten Bildungsweg (Aufnahmevoraussetzungen gem. § 9 Abs. 1 GSO: z. B. Mindestalter von 18 Jahren, mittlerer Schulabschluss) in maximal vier Jahren durch synchrones E-Learning die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

Weitere Informationen finden Sie hier: www.abendgymnasien.de/onlinegymnasium.html

15 Studium an einer Hochschule

Der Hochschulzugang wird mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife möglich. Außerdem gibt es die Möglichkeit des allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte.

Zum Hochschulzugang über die berufliche Bildung finden Sie Informationen in der auf S. 53 genannten Broschüre „Die beruflichen Schulen in Bayern“.

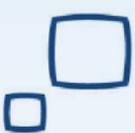
Genauere Informationen dazu sowie zum Studium allgemein erhalten Sie auf der Seite „Studieren in Bayern“.

www.studieren-in-bayern.de

Dort steht auch ein spezielles Angebot zum Thema „Studieren mit Behinderung“ und „Inklusive Hochschule“ bereit.

www.studieren-in-bayern.de/rund-ums-studium/studieren-mit-behinderung/

www.studieren-in-bayern.de/hochschulen/inklusive-hochschule/



studieren
in Bayern

Alle Hochschulen und Universitäten haben Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die beraten können. Zu den Aufgaben und zur Liste mit den Kontaktdaten der jeweiligen Beauftragten der verschiedenen Hochschulen siehe www.studieren-in-bayern.de/rund-ums-studium/studieren-mit-behinderung/beratung/.

Auch das Deutsche Studentenwerk informiert auf seinen Internetseiten über „Studieren mit Behinderung“: www.studentenwerke.de/de/behinderung

Darüber hinaus kann der Integrationsfachdienst Abiturientinnen und Abiturienten oder Schülerinnen und Schüler der Fachoberschulen im Abgangsjahr dabei unterstützen, einen geeigneten Studienort zu finden.



Sonstige Unterstützer und Ansprechpartner

16 Schulbegleitung und sonstige außerschulische Unterstützungssysteme

Schulbegleitung

Was ist eine Schulbegleitung und wer bekommt sie?

Reichen die schulischen Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht aus und besteht aufgrund der Behinderung ein spezifischer und individueller Hilfebedarf, so kann gegebenenfalls eine Schulbegleitung während des Schulalltags unterstützen.

Eine Schulbegleitung, auch persönliche Assistenz genannt,

- leistet lebenspraktische Hilfestellungen (z. B. beim An- und Ausziehen eines Kindes mit einer entsprechenden Körperbehinderung),
- übernimmt pflegerische Tätigkeiten (z. B. Hilfe beim Toilettengang),
- gibt Hilfen zur Mobilität (z. B. für blinde Schülerinnen und Schüler),
- unterstützt bei der Kommunikation (z. B. bei Kindern mit Autismus)
- leistet Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich.

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften. Eine Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf berechtigt nicht automatisch zu einer Schulbegleitung bzw. erfordert diese.

Wie und wo beantrage ich eine Schulbegleitung?

- Bei Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Wirtschaftsschule und deren entsprechenden Förderschulen, insbesondere Förderzentren: Zuständig für die Bewilligung einer Schulbegleitung sind die Träger der Eingliederungshilfe. Dies ist bei einer geistigen oder körperlichen Behinderung und Sinneschädigungen bzw. einer Mehrfachbehinderung der örtlich zuständige Bezirk und bei einer seelischen Behinderung Ihr örtlich zuständiges Jugendamt. Der Bezirk bzw. das Jugendamt (siehe Kontaktdaten S. 64 ff.) prüft den Hilfebedarf Ihres Kindes und entscheidet, ob eine Schulbegleitung die notwendige und richtige Maßnahme ist, um den individuellen Hilfebedarf zu decken. Erforderlich dafür ist ein Antrag, den Sie als Erziehungsberechtigte(r) für Ihr Kind stellen. Ihre Schule gibt in Zusammenarbeit mit dem

MSD eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Schulbegleitung ab. Suchen Sie deshalb im Vorfeld das Gespräch sowohl mit der Schule, als auch mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Inklusionsberatung am Schulamt (siehe Kontaktdaten S. 64 ff.) kann Sie hierbei ebenfalls unterstützen. Empfehlenswert ist die Organisation einer Schulbegleitung durch einen privaten Anbieter. Dies sind häufig Wohlfahrtsverbände.

- Bei Besuch einer beruflichen Schule, insbesondere Berufsschule und Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, können Sie sich an die Bezirke, Jugendämter oder auch an die Arbeitsagentur wenden. Diese werden nach den sozialrechtlichen Bestimmungen untereinander klären, wer zuständig ist.

Organisationsmöglichkeiten einer Schulbegleitung

- Die Schulbegleitung wird von einem Dienst oder einer privaten Förderschule zur Verfügung gestellt. Die vereinbarten Beträge für die Schulbegleitung werden von den Bezirken und den Jugendämtern bezahlt.
- Die Eltern des Kindes beschäftigen und entlohnen den/die eigens gewählten Schulbegleiter/in selbst (Arbeitgebermodell) und erhalten die Aufwendungen im Erstattungsverfahren vom Kostenträger zurück.

Sonstige außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten

Zum Teil bedarf es auch der sächlichen Unterstützung (z. B. Mikro-Port-Anlage bei Hörbeeinträchtigungen) durch außerschulische Kostenträger, insbesondere durch Krankenkasse oder Eingliederungshilfe. Besprechen Sie rechtzeitig mit dem bisherigen Kostenträger, inwieweit eine Unterstützung nach dem Schulwechsel besteht.

17 Ganztagsschule und andere Bildungs- und Betreuungsangebote

Viele Eltern benötigen auch am Nachmittag eine verlässliche Betreuung und Förderung ihrer Kinder, vor allem in den unteren Jahrgangsstufen. Neben den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte) stehen an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Förderzentren weitere Angebote für eine ganztägige Bildung und Betreuung zur Verfügung. Nähere Informationen zu Ganztagsangeboten erhalten Sie unter folgenden Internetadressen:

Ganztagsschule

Auch in der Ganztagsschule ist eine Unterstützung durch die Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung möglich.

www.km.bayern.de/ganztagsschule

Kindertagesstätten (z. B. Horte)

www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es Heilpädagogische Tagesstätten (HPT), die häufig örtlich mit einer Förderschule verbunden sind. Zum Teil bestehen Kooperationen zwischen HPT und Ganztagsschule oder Hort am Nachmittag, wenn gemeinsamer Unterricht und Schulleben im Partnerklassenkonzept für Förderschüler und Schüler der allgemeinen Schule stattfinden.

www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/heilpaedagogik



18 Checkliste für die Schulentscheidung als Grundlage für ein Gespräch mit der Schule oder einer (schulischen) Betreuungsreinrichtung

Allgemein

Wurde bereits abgeklärt, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht?

- Wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt/in welchen Förderschwerpunkten?
- Falls nein:
 - Kontakt zur bisherigen Schule oder zum zuständigen Förderzentrum aufnehmen.
 - Beratungsangebote nutzen (siehe S. 15 f.)

Entscheidung für eine Schulart

- Welche Informationen über die Schularten bzw. Klassenformen (v. a. an der Mittelschule) habe ich? Was möchte ich noch wissen?
- Welche Beratungsangebote (siehe S. 15 f.) gibt es für mich in unserer Stadt/Region? Welche möchte ich nutzen?
- Welche Schulabschlüsse und Anschlussmöglichkeiten gibt es?
- Welche Schulart passt derzeit am besten?
- Gibt es noch Schulen, die wir anschauen wollen?
- Bei Besuch einer Förderschule: Liegt bereits ein sonderpädagogisches Gutachten als Zugangsvoraussetzung vor?

Wahl der konkreten Schule

- Bei Mittelschulen oder Berufsschulen: Welche Schule ist die zuständige Sprengelschule?
- Kann auch eine andere Mittelschule im Mittelschulverbund besucht werden?
- Welche Schule ist die zuständige (ggf. auch private) Förderschule (Förderzentrum, Förderberufsschule)?
- Ist die Schule barrierefrei?
- Wann findet die Schulanmeldung statt?
- Welche Schule bietet eine bestimmte Förderform an?
- Welche Schule bietet eine bestimmte Ausbildung oder Berufsvorbereitung an?
- Ist ein Gastschulantrag erforderlich?
- Wie lange dauert der Schulweg?
- Welche Unterstützung gibt es ggf. in Zusammenarbeit mit der Förderschule?

Organisation des Schulwegs

- In welcher Form erfolgt der Schulweg?
- Welche Besonderheiten sind zu beachten?
- Entstehen Kosten für die Beförderung?
- Werden die Kosten übernommen und ggf. von wem?
- Ist möglicherweise eine Schulwegbegleitung erforderlich?
- Wer finanziert ggf. die Schulwegbegleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
- Wer übernimmt/organisiert die Schulwegbegleitung?
- Ist eine tägliche Beförderung zur Schule möglich oder bedarf es einer Unterbringung vor Ort bei der (Förder-)Schule? (Welche finanziellen Folgen hat der Heimaufenthalt? Wer übernimmt die Kosten?)

Unterricht

- Welche Unterrichtszeiten hat die Schule?
- Nach welchem Lehrplan/welchen Lehrplänen wird an der Schule unterrichtet?
- Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote bietet die Schule an?

Barrierefreiheit

- Ist das Schulgelände zugänglich? Sind die Schulräume zugänglich?
- Welche technischen Hilfsmittel werden benötigt? (z. B. Mikroport-Anlage bei Hörschädigung)
- Wer finanziert die technischen Hilfsmittel?
- Muss ich einen Antrag dafür stellen und wenn ja, wo?

Schulbegleitung

- Wird eine Schulbegleitung im Unterricht benötigt?
- Wer finanziert die Schulbegleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
- Wer übernimmt/organisiert die Schulbegleitung?

Unterstützung durch die Arbeitsagenturen und die Integrationsfachdienste (IFD); siehe S. 30 ff.

- Gab es bereits eine Beratung durch den Berufsberater, den Rehabilitationsberater oder den Integrationsfachdienst (IFD)?
- Wenn nein: Kommt der Berufs-/Reha-)Berater an die Schule? Wer organisiert die Beratung/Unterstützung?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitsagenturen kommen in Betracht? An wen muss ich mich wenden?
- Bedarf es der Unterstützung bei der Organisation, insbesondere bei der Suche eines Praktikumsplatzes? Wer unterstützt? (z. B. Schule, Integrationsfachdienst)

Ganztagschule/Nachmittagsbetreuung

- Gibt es ein schulisches Ganztagsangebot?
- Welche außerschulische Einrichtung (Hort, HPT) kommt noch in Frage?
- Wo ist diese Einrichtung und wie kommt die Schülerin/der Schüler dorthin?
- Was kostet die Nachmittagsbetreuung? Wer übernimmt die Kosten?
- Ist im Ganztags/am Nachmittag eine Begleitung erforderlich?
- Wer finanziert die Begleitung? Wo stelle ich einen Antrag dafür?
- Wer übernimmt/organisiert die Begleitung?



Therapie

- Ist eine außerschulische Therapie erforderlich?
- Kann diese Therapie in der Schule stattfinden? Zu welcher Zeit?
- Falls nein: Wie kommt die Schülerin/der Schüler zur Therapie und ggf. zurück zur Schule bzw. in die Nachmittagsbetreuung?

19 Ansprechpartner



Schulen

Mittelschule

Sie können bei Ihrer Kommune nachfragen, welche Schule die zuständige staatliche Sprengelschule ist.

Förderzentrum, Realschule, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Gymnasium, berufliche Schulen:

Unter www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html können Sie nach Schulen dieser Schularten an Ihrem Wohnort oder im Umkreis suchen.

Beratungsstellen

Beratungsstellen der Förderschulen

Viele Förderschulen, insbesondere die Förderzentren, verfügen über eigene Beratungsstellen, die Sie direkt an den Schulen erfragen oder auf den Internetseiten der Schulen finden können.

Inklusionsberatung am Schulamt (für Mittel- und Förderschulen)

Unter www.km.bayern.de/inklusion finden Sie Standorte und Kontaktdaten (siehe PDF-Datei).

Staatliche Schulberatungsstellen

Über www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/schulproblemen.html können Sie die Internetseiten der für Sie zuständigen Staatlichen Schulberatungsstelle aufrufen.

Über www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen_paed_psy/inklusion/ finden Sie Ansprechpartner für Inklusion an den Schulberatungsstellen.

Schulaufsicht

Schulamt (für Mittelschulen)

Unter www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schul-aemter.html finden Sie die Auflistung der einzelnen Schulämter und ihrer Kontaktdaten.

Regierung (Mittelschule, Förderschule, berufliche Schulen ohne FOS/BOS)

Unter www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/bezirks-regierungen.html finden Sie die sieben Bezirksregierungen mit ihren Kontaktdaten.

Folgende Sachgebiete sind für die einzelnen Schularten zuständig:

- Mittelschulen: Sachgebiet 40.1
- Förderschulen: Sachgebiet 41.1
- Berufsschulen für technische, gewerbliche, kaufmännische Berufe: Sachgebiet 42.1
- Berufliche Schulen für technische, gewerbliche, kaufmännische, künstlerische Berufe: Sachgebiet 42.2
- Berufliche Schulen Gesundheit, Sozialwesen, Hauswirtschaft: Sachgebiet 42.3
- Berufliche Schulen: Sachgebiet 42.4

Diese Behörden gehören zum Freistaat Bayern und sind Teil der Schulaufsicht. Sie sind nicht zu verwechseln mit den sieben Bezirken als kommunale Gebietskörperschaft, die für die Eingliederungshilfe zuständig ist (siehe dazu unten).

Ministerialbeauftragte (Realschulen, Gymnasien, FOS/BOS)

Für Realschulen, Gymnasien und die beruflichen Schularten FOS/BOS nehmen Ministerialbeauftragte (MB) die Schulaufsicht in den bayerischen Regierungsbezirken wahr. Unter www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/schullaufbahnfragen/ministerialbeauftragte.html finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Ministerialbeauftragten für die verschiedenen Regierungsbezirke.

Eingliederungshilfe, Jugendhilfe

Jugendamt

Unter www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/ können Sie das zuständige Jugendamt in Ihrem Landkreis oder in Ihrer (kreisfreien) Stadt finden.

Bezirke

Unter www.bay-bezirke.de/ finden Sie Links auf die sieben Bezirke in Bayern.

Arbeitsagenturen

Arbeitsagenturen

Unter www.arbeitsagentur.de/ finden Sie eine Suchmaske, mit der Sie die nächstgelegene bzw. für Sie zuständige Arbeitsagentur finden.

Jugendberufsagenturen

Informationen dazu, ob es bei Ihnen vor Ort eine Jugendberufsagentur (JBA) gibt, erhalten Sie bei der zuständigen Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter sowie dem zuständigen Jugendamt.

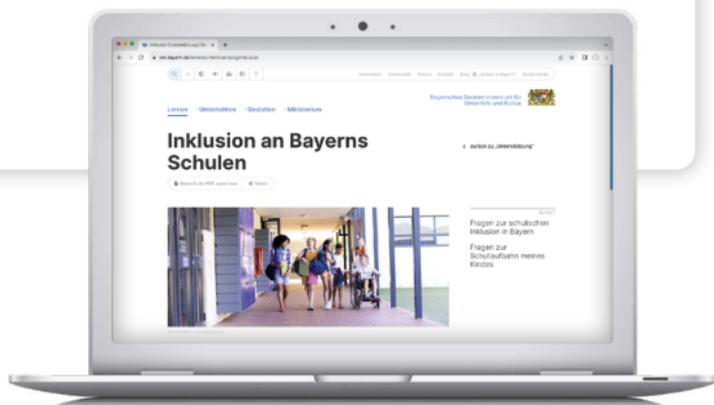
Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag öffentlicher Leistungsträger (u. a. Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, ZBFS Inklusionsamt (bisher Integrationsamt)). Sie unterstützen Menschen mit Behinderung und Rehabilitanden sowie deren Arbeitgeber bei der Arbeitsplatzsuche (Vermittlung) und zum Erhalt des Arbeitsplatzes (Begleitung). Zu den Projekten der Integrationsfachdienste gehören z. B. die Maßnahme „Übergang Förder-schule-Beruf“ und „Berufsorientierung individuell“ (BI).

Einen Integrationsfachdienst in Ihrer Nähe finden sie unter www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitgeber/beratung/integrationsfachdienst/

Weitere Informationen

► www.km.bayern.de/inklusion



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München · **Grafisches Konzept und Gestaltung:** atvertiser GmbH, München · **Fotos:** © Depositphotos.com/Morad HEGUI, fotolia, imago images/imagebroker, iStock.com shutterstock.com · **Stand:** März 2020.



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

Y23

Dieses Druckerzeugnis ist aus 100 % Altpapier und mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.